

RAHMENMIETVERTRAG

für

Gerüstmaterial

zwischen

der Firma Gerüstvermietung Horst GmbH, geschäftsansässig Max-Planck-Str. 4,
25358 Horst, vertreten durch den Prokuristen Herrn Dieter Oppermann

- nachfolgend **Vermieter** genannt -
und

der Firma _____, geschäftsansässig _____ in _____,
vertreten durch den Inhaber/ Geschäftsführer _____,

ausgewiesen durch gültigen Personalausweis / einen Handelsregisterauszug bzw.
Gewerbebeanmeldung, deren Kopien diesem Vertrag beigelegt sind.

- nachfolgend **Mieter** genannt -

§ 1 – Vertragsgegenstand

1.1 Der Vermieter überlässt dem Mieter Gerüstmaterial. Hersteller des Materials ist ausschließlich die Firma Wilhelm Layher GmbH & Co.KG. Der Umfang des vermieteten Materials ergibt sich aus dem Lieferschein bzw. der wöchentlichen Bestandsliste.

1.2 Das Material ist wie folgt gekennzeichnet: mit Farbe Rot (RAL 3000)

§ 2 – Verwendungszweck

1.1 Die Miete des Gerüstmaterials erfolgt zur ausschließlichen Nutzung auf einer Baustelle in der Bundesrepublik Deutschland. Dem Mieter ist es gestattet, im Rahmen seines Unternehmens das Gerüstmaterial zu verbauen und das erstellte Gerüst seinem Auftraggeber zur Nutzung zu überlassen.

1.2 Sofern der Mieter das Gerüstmaterial einer anderweitigen Nutzung zuführen will, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Die Weitergabe des Gerüstmaterials an Dritte sowie die Verbringung an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 3 – Beginn, Ruhen und Ende des Mietverhältnisses

1.1 Der Mietvertrag beginnt am Tag der Unterzeichnung durch beide Parteien.

1.2 Für die Zeiten, in denen der Mieter kein Gerüstmaterial gemietet hat, ruhen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

1.3 Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende einer Kalenderwoche gekündigt werden.

1.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 – Mietpreis/ Abrechnung

1.1 Abrechnungszeitraum ist die Kalenderwoche. Beginnt oder endet die Vermietung in der laufenden Woche, wird gleichwohl der Mietpreis einer vollen Woche berechnet. Die wöchentliche Miete beträgt gegenwärtig

***0,75 % des aktuellen Listenpreises des Herstellers des Materials,
der Fa. Wilhelm Layher GmbH & Co.KG.***

1.2 Der Listenpreis ergibt sich aus der der Rechnung beigefügten Bestandsliste des im Abrechnungszeitraum gemieteten Gerüstmaterials. Der Mieter hat die Richtigkeit der Bestandsliste unverzüglich zu kontrollieren und Einwendungen binnen einer Frist von fünf Werktagen zu erheben. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, spätere Mängelanzeigen zu berücksichtigen.

1.3 Zusätzlich zum Mietpreis wird Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe – derzeit 19 % - geschuldet.

1.4 Erfolgen Anmietungen von Gerüstmaterial in der laufenden Kalenderwoche, wird der Mietpreis wie oben stehend für die gesamte Kalenderwoche berechnet. Rückgabe von Gerüstmaterial während der laufenden Kalenderwoche führt nicht zur Minderung der Miete für diesen Zeitraum.

§ 5 – Zahlungsmodalitäten

1.1 Der Vermieter erstellt in der Regel wöchentlich eine Rechnung gemäß § 4 dieses Vertrages. Die Miete für die laufende Woche ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung auf das nachfolgend genannte Konto des Vermieters zu zahlen:

**Sparkasse Westholstein,
DE06 2225 0020 0000 4017 49
SWIFT –BIC NOLADE21WHO**

1.2 Der Mieter kommt automatisch in Verzug, wenn er nicht innerhalb der oben genannten Frist nach Zugang der Rechnung zahlt, ohne dass es weiterer Mahnungen bedarf. Der Verzugszinssatz beträgt neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

§ 6 – Außerordentliche Kündigung des Vertrages

1.1 Der Vermieter hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. Dieser liegt insbesondere vor, wenn der Mieter mit der Zahlung der Miete länger als drei Wochen in Verzug ist. Ein wichtiger Grund ist ferner gegeben, wenn der Mieter Gerüstmaterial ohne Zustimmung des Vermieters Dritten überlässt oder sich Gerüstmaterial außerhalb des Territoriums der Bundesrepublik Deutschland befindet.

1.2 Beide Parteien können diesen Vertrag darüber hinaus außerordentlich kündigen, wenn

- a) es der einen Vertragspartei aufgrund schwerwiegender Vertragsverstöße der anderen Seite unzumutbar ist, am Vertrag festzuhalten,
- b) die relevanten Vertragsverstöße mindestens einmal unter Fristsetzung schriftlich abgemahnt worden sind und
- c) ab dem Zeitpunkt erfolgloser Abmahnung nicht mehr als zwei Wochen verstrichen sind.

1.3 Unabhängig davon kann der Vermieter das Gerüstmaterial unverzüglich zurückfordern, wenn über das Vermögen des Mieters Insolvenzantrag gestellt oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen worden sind und der Mieter diese nicht unverzüglich abgewendet hat.

§ 7 – Haftung des Mieters

1.1 Der Mieter garantiert nach Ablauf des Mietverhältnisses, das Gerüstmaterial unversehrt und vollständig an den Vermieter zurückzugeben. Für Schäden am Gerüstmaterial kommt er auf. Für fehlendes oder nicht voll gebrauchsfähiges Gerüstmaterial zahlt der Mieter an den Vermieter den jeweils gültigen Listenverkaufspreis der Firma Wilhelm Layher GmbH & Co.KG zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses.

1.2 Das Gerüstmaterial wird dem Mieter nach Artikelnummern sortiert und gebündelt – auf Wunsch in Allround- bzw. Gitterboxen - übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, dies ebenfalls sortiert nach Artikelnummern und gebündelt bzw. sortiert in den Boxen zurück zu geben. Für den Fall das der Mieter das Gerüstmaterial unsortiert oder fehlerhaft sortiert zurückgibt, ist der Vermieter berechtigt, die Sortierarbeiten dem Mieter in Rechnung zu stellen. Die Vertragsparteien vereinbaren hierfür eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 2 % des Listenverkaufspreises der Firma Wilhelm Layher GmbH & Co.KG zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

§ 8 – Übergang der Gefahr

1.1 Das Mietverhältnis beginnt mit Übergabe des Gerüstmaterials am Lagerplatz Gerüstvermietung Horst GmbH. Der Mieter hat die Vollständigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand des Gerüstmaterials vor Verlassen des Betriebsgeländes des Vermieters zu prüfen. Differenzen bzw. Mängel hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Vermieter ist grundsätzlich nicht verpflichtet, spätere Mängelanzeigen zu berücksichtigen. Unterlässt er die Mängelüberprüfung und –anzeige, sind etwaige hierauf bezogene Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

1.2 Mit Übergabe des Gerüstmaterials geht die Gefahr des Untergangs bzw. der Verschlechterung auf den Mieter über.

1.3 Die Kosten des Transports trägt der Mieter.

1.4 Zeigt sich während der Mietzeit ein Mangel, so ist dieser unverzüglich schriftlich nach der Entdeckung dem Vermieter anzuzeigen; andernfalls gilt der Mietgegenstand auch in Ansehung eines später erkennbaren Mangels als vertragsgerecht. Die mangelhaften Teile eines Mietgegenstandes kann der Vermieter unentgeltlich nach billigem Ermessen ausbessern oder neu liefern. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen oder den mangelhaften Mietgegenstand zu reparieren. Ein Mangel des Mietobjekts berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Ein Rücktrittsrecht besteht nur dann, wenn der Vermieter von seinem Recht

zum Austausch des Mietgegenstandes keinen Gebrauch macht und zwei Reparaturversuche fehlgeschlagen sind, im Übrigen ist das Recht zur Mietminderung ausgeschlossen. Auch ist die Schadensersatzpflicht des Vermieters wegen eines Mangels am Mietgegenstand ausgeschlossen.

§ 9 - Rückgabe des Mietgegenstandes

9.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Rückgabe des Mietgegenstandes zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt unaufgefordert und auf seine Kosten bei dem Vermieter vorzunehmen. Unter Rückgabe verstehen die Parteien die Übergabe des Mietgegenstandes an den Vermieter, bzw. einen Angestellten oder zur Annahme des Mietgegenstandes beauftragten Bevollmächtigten des Vermieters in der Weise das dieser ausschließliche Verfügungsgewalt über den Mietgegenstand erhält. Ist der Mietgegenstand für längere Zeit (ohne Enddatum) übergeben worden, so ist der Mieter verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter vorher rechtzeitig schriftlich anzuzeigen (schriftliche Freimeldung). Bis zur endgültigen Ablieferung bei dem Vermieter oder bis zur Abholung des Mietgegenstandes durch den Vermieter hat der Mieter die vertraglich vereinbarte Miete zu entrichten.

9.2 Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand an den Filialstandort des Vermieters, zurückgegeben wird.

9.3 Das Gerüstmaterial ist am Lagerplatz Gerüstvermietung Horst GmbH spätestens am letzten Tag des Mietverhältnisses bis 14:00 Uhr zurückzugeben.

§ 10 - Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegen eine Forderung des Vermieters aus diesem Vertrag ist der Mieter nicht berechtigt, mit einer bestrittenen Forderung, die noch nicht rechtskräftig festgestellt ist, aufzurechnen oder wegen einer solchen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

§ 11 – Rechtliche Grundlagen

Die vertraglichen Beziehungen zwischen Vermieter und Mieter unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweist dieses Recht auf ausländische Rechtsordnungen, sind solche Verweisungen unwirksam.

§ 12 – Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages und alle weiteren Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterzeichnet sein, wobei diese Vereinbarung nur schriftlich abgeändert werden kann.

§ 13 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz des Vermieters. Der ausschließliche Gerichtsstand bestimmt sich nach dem Sitz des Vermieters.

§ 14 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner Anlagen oder künftiger Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht.

Horst, den

....., den.....

Vermieter

Mieter